

Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Langen (Hessen)

Auf Grund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) am 06.05.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Langen (Beratung, Erteilung mündlicher Auskünfte, Nutzung des Archivgutes sowie der Archivbibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten. Die städtischen Stellen sind von der Gebührenpflichtigkeit ausgenommen.
2. Gebühren werden erhoben für:
 - a) Schriftliche Recherchen und Auskünfte
 - b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen
 - c) Beglaubigungen von Urkunden
 - d) Erstellen von Reproduktionen
 - e) die Einräumung von Nutzungsrechten (Wiedergaben von Archivalien und anderen Informationsträgern)

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentatbestand des Tarifs erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist die Benutzerin bzw. der Benutzer des Archivs.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

1. Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Langen (Hessen), so kann mit Zustimmung der Archivleitung von einer Erhebung der Gebühren nach Ziff. 1.1., 2.1. – 2.4. und 3.1. – 3.3. des Gebührentarifs abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche, heimatkundliche und familiengeschichtliche Forschungen, für Zwecke des Unterrichts sowie eine Nutzung durch Presse und andere Medien.

2. Bei Benutzungen durch fremde, amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2 des Gebührentarifs berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlung

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistungen, für welche sie erhoben wird. Das Stadtarchiv kann von der Archivnutzerin bzw. dem Archivnutzer Vorauszahlung der Gebühr verlangen. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung an die Archivnutzerin bzw. den Archivnutzer fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 07.05.2010

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Gebührenordnung wurde am 13.05.2010 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Gebührentarif

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Schriftliche Recherchen, schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde 15,00 Euro.
- 1.2. Beglaubigung je Urkunde 10,00 Euro. Jede weitere Beglaubigung der gleichen Urkunde 5,00 Euro.

2. Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen

- 2.1. Herstellen einer Fotokopie DIN A 4 0,20 Euro, DIN A 3 0,50 Euro
- 2.2. Herstellen einer Reader-Printer-Kopie DIN A 4 0,30 Euro, DIN A 3 0,60 Euro
- 2.3. Digitalisierung von Archivgut und Versand per E-Mail nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 5,00 Euro.
- 2.4. Digitalisierung von Archivgut und Herstellung einer CD-ROM nach Zeitaufwand, mindestens jedoch 15,00 Euro.

3. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten (Wiedergaben von Archivalien und anderen Informationsträgern)

- 3.1. für drucktechnische Publikationen
 - 3.1.1. für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften 25,00 Euro
 - 3.1.2. für Postkarten, Bucheinbände u. ä. 50,00 Euro
 - 3.1.3. für Kunstblätter, Kalender, Großplakate 100,00 Euro
- 3.2. für Videoproduktionen 100,00 Euro
- 3.3. für Nutzung im Internet 100,00 Euro

Hinweis:

Nutzungsrechte an Fotografien sind ggf. von den Benutzern bei den Urhebern selbst einzuholen.

- 4. Unbeschadet der nach den Abschnitten 1. – 3. dieses Gebührentarifs festzusetzenden Gebühren hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.**

Langen (Hessen), den 07.05.2010

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Gebührentarif wurde am 13.05.2010 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.